

**Verwaltungsrichtlinie über den Zugang
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
zum Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften
gemäß § 11 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)¹**

Diese Verwaltungsrichtlinie regelt die fachlich ähnlichen Berufe im Sinne des § 11 Abs. 2 BerlHG.

Auszug aus dem Berliner Hochschulgesetz:

(2) Wer in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).

„**Fachlich ähnliche Berufe**“ im Sinne des § 11 Abs. 2 BerlHG sind im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften insbesondere:

1. Altenpfleger*in
2. Diätassistent*in
3. Ergotherapeut*in
4. Gesundheits- und Krankenpfleger*in
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
6. Hebamme / Entbindungspfleger
7. Logopäde*in
8. Notfallsanitäter*in
9. Orthoptist*in
10. Pflegefachfrau / Pflegefachmann
11. Physiotherapeut*in

Die Errechnung der Durchschnittsnote ist in § 5 der Auswahlatzung² geregelt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023.

Berlin, 11.10.2022



Bettina Specht
Leitung Referat für Studienangelegenheiten

¹ Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

² Satzung über Auswahl und Zulassung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 5. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung – veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt